

Veröffentlichung gemäß § 16b Abs. 4 Ärzte-ZV der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am **21.09.2026** entsprechend § 103 Abs. 1 bis 3 SGB V in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bpl-RI) die Versorgungsgrade in den einzelnen Planungsbereichen überprüft und in nachfolgenden Planungsbereichen für die angegebenen Fachgruppen die Zulassungssperren aufgehoben, wobei der Beschluss mit den Auflagen versehen ist, dass

1. Zulassungen oder Anstellungen nur im aufgeführten Umfang erfolgen dürfen,
2. die rechtsverbindlichen Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge bis zum **30.11.2026** beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein, Bismarckallee 1 - 3, 23795 Bad Segeberg, einzureichen sind,
3. nach Fristablauf eingehende Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge berücksichtigt werden können, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs dieser nicht fristgerechten Anträge beim Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der vorrangigen fristgerecht und vollständig gestellten Anträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten gemäß den nachfolgenden Festlegungen bestehen.

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Hausärzte	Mittelbereich Schleswig	0,5
Hausärzte	Mittelbereich Husum	6,0
Hausärzte	Mittelbereich Itzehoe	1,0
Hausärzte	Mittelbereich Elmshorn	9,5
Hausärzte	Mittelbereich Kaltenkirchen	9,0
Hausärzte	Mittelbereich Norderstedt	6,5
Hausärzte	Mittelbereich Pinneberg	2,0
Hausärzte	Mittelbereich Wedel	0,5 a)
Hausärzte	Mittelbereich Geesthacht	4,5
Hausärzte	Mittelbereich Reinbek/Glinde/Wentorf	0,5 a)
HNO-Ärzte	Kreis Herzogtum Lauenburg	0,5
HNO-Ärzte	Kreis Nordfriesland	1,0
Kinder- und Jugendärzte	Kreis Herzogtum Lauenburg	0,5
Psychotherapeuten	Kreis Dithmarschen	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Nord	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Süd-West	2,0
Nuklearmediziner	Schleswig-Holstein	4,5
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	Schleswig-Holstein	0,5

- a) In diesen Planungsbereichen erfolgen Öffnungen teilweise wegen der Anwendung des in § 9 BPl-RI erläuterten Morbiditätsfaktors. Nach Absatz 13 dieser Vorschrift soll der Zulassungsausschuss in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatrische Qualifikation verfügen.

In den nachfolgenden Planungsbereichen hat der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet, allerdings sind die Mindestanteile gemäß § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 6 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Bpl-RI nicht erfüllt, so dass die aufgeführte Anzahl von Zulassungen bzw. Anstellungen in der entsprechenden Arztgruppe möglich sind.

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Kreisregion Stadt Neumünster/ Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,5
Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Kreis Plön	1,5
Psychiater	Kreis Dithmarschen	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Herzogtum Lauenburg	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Stadt Kiel	1,5

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
ärztliche Psychotherapeuten	Stadt Lübeck	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisregion Stadt Neumünster/ Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Segeberg	1,0
Psychosomatiker	Kreisregion Stadt Flensburg/ Kreis Schleswig-Flensburg	2,0
Psychosomatiker	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,0
Psychosomatiker	Stadt Kiel	3,5
Psychosomatiker	Kreisregion Stadt Neumünster/ Kreis Rendsburg-Eckernförde	3,5
Psychosomatiker	Kreis Nordfriesland	1,5
Psychosomatiker	Kreis Pinneberg	1,5
Psychosomatiker	Kreis Plön	2,0
Psychosomatiker	Kreis Segeberg	0,5
Psychosomatiker	Kreis Steinburg	1,5
Rheumatologen	Planungsraum Innere Nord	0,5

Die oben genannte Frist ist gewahrt, wenn aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, für welchen Niederlassungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) die Zulassung bzw. die Anstellung beantragt wird und ein Arztregistrauszug beigelegt wurde. Darüber hinaus ist ein unterschriebener Lebenslauf einzureichen.

Folgende Kriterien sind laut § 26 Abs. 4 Bpl-RI für die Auswahl durch den Zulassungsausschuss maßgeblich, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien dem Zulassungsausschuss obliegt:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Barrierefreiheit).

Zusätzlich soll im Rahmen einer Auswahlentscheidung für eine Arztgruppe im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorrangig die Besetzung der eventuell notwendigen Quotenplätze bis zu der in den Planungsblättern aufgeführten Anzahl maßgeblich sein.

Hinweis:

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hatte in der Vergangenheit auf Antrag der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde entsprechend § 103 Abs. 2 SGB V für nachfolgende Nahbereiche die Zulassungssperren aufgehoben, so dass diese weiterhin für die Zulassung bzw. Anstellung in der angegebenen Anzahl geöffnet sind:

Fachgruppe	Anzahl
Hausärzte - Nahbereich Schafflund, ausschl. für den Zentralort Schafflund	1,5
Hausärzte - Nahbereich Garding, ausschl. für den Zentralort Garding	1,0

Bad Segeberg, den 21.09.2026